

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der Firma Wacker-Chemie GmbH, 8000 München 22,
Prinzregentenstraße 22
(im Nachstehenden kurz "Wacker-Chemie"
genannt)

und der Firma DRAWIN Vertriebs-GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 15,
8012 Ottobrunn-Riemerling
(im Nachstehenden kurz "DRAWIN"
genannt)

Vorausgeschickt wird, daß Einigkeit darüber besteht, daß die DRAWIN nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch als Organ in das Unternehmen der Wacker-Chemie eingegliedert ist.

I.

Die Wacker-Chemie übernimmt ab dem Geschäftsjahr 1987 den von der DRAWIN nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Reingewinn.

Die DRAWIN kann mit Zustimmung der Wacker-Chemie Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in die "anderen Gewinnrücklagen" einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Wacker-Chemie ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG 1986 verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den "anderen Gewinnrücklagen" Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

II.

Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab Errichtung der DRAWIN am 25.5.87 und kann erstmals zum Ablauf des 31.12.1992 gekündigt werden. Er verlängert sich nach Ablauf dieser Frist jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht ein Vierteljahr vorher gekündigt wird.

München, den 21. Dezember 1987

WACKER-CHEMIE GMBH

Johnnie Ebelly-Haller

DRAWIN Vertriebs-GmbH

Werner Amm